

Hiergegen erhob indeß der Beschwerdeführer durch seinen Sachwalter unter dem 4. Mai 1870 Widerspruch und nahm in Folge dessen der Königliche Commissar Veranlassung, mit dem Sachwalter und dem Verwalter des Beschwerdeführers am 21. Mai 1870 in mündliche Verhandlung zu treten.

Bei dieser Verhandlung ist — wie in der obenerwähnten commissarischen Eingabe vom 3. April 1870 weiter behauptet wird — von den genannten Vertretern des Beschwerdeführers erklärt worden, daß Seiten des Letzteren der Abtretung des nachträglich in Anspruch genommenen mehreren Areal's zur Bahnhofsvergrößerung Limbach an den Königlichen Staatsfiscus an sich nicht widersprochen, sondern lediglich eine höhere Entschädigung in Anspruch genommen werde.

Diese Erklärung ist, insoweit solche auf die Arealabtretung Bezug hatte, von dem Commissar nach dessen weiteren Behauptungen sowohl mündlich als auch schriftlich unter dem 3. Juni 1870 für den Königlichen Staatsfiscus angenommen und in Folge dessen kein Bedenken getragen worden, mit den Arbeiten auf dem fraglichen Areale weiter fortzuschreiten.

Dagegen haben die nachgehends sowohl mit dem Sachwalter des Beschwerdeführers, als auch mit dem Letzteren selbst gepflogenen mehrfachen Verhandlungen behufs gütlicher Erledigung der Entschädigungsfrage zu einem Ergebnisse nicht geführt, und ist in Folge dessen von dem Königlichen Finanzministerium beschloffen worden, mit der Expropriation für Erweiterung des Stationsplatzes Limbach vorgehen und die Einleitung des formellen Expropriationsverfahrens nachträglich beantragen zu lassen.

Mit Bezugnahme hierauf hat denn auch der Königliche Commissar in der mehrerwähnten Eingabe vom 3. April 1871 unter Ueberreichung des von dem Königlichen Finanzministerium geprüften und von dem Königlichen Ministerium des Innern zur Expropriation autorisirten Grundrisses und eines Verzeichnisses der zur Erweiterung des Bahnhofs Limbach erforderlichen Arealflächen die Einleitung des Expropriationsverfahrens bei der Königlichen Straßenbaucommission des Gerichtsamtsbezirks Limbach beantragt.

Von dieser sind die Sachverständigen mittelst Verfügung vom 13./27. April 1871 mit der Abschätzung beauftragt worden und haben dieselben ihr Gutachten unter dem 15./27. Mai überreicht.

In diesem Gutachten ist die Frage:

ob auf Grund der für die erste Enteignung als leitend aufgestellten und anerkannten Bestimmungen die Entschädigungen nach den früheren Taxen zu bemessen seien,